

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn in Petersfehn .

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedrichsfehn/Petersfehn am 29. Juni 2020 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1	Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.1.1	Reihengräber		781,50 €
1.1.2	Reihengräber im Rasenfeld		1.372,50 €
1.2	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.2.1	Reihengräber im Rasenfeld		1.252,50 €
1.3	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.3.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	1.094,00 €
1.3.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	1.924,50 €
1.3.3	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr Nutzungsdauer 25 Jahre	pro Grab	781,50 €
1.4	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.4.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	969,00 €
1.4.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld 4 Urnen	pro Grab	1.724,50 €
1.4.3	Wahlgrabstätten in Rasenfeld 2 Urnen	pro Grab	1.574,50 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.3 bzw. 1.4 ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünf- undsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	543,50 €
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)	271,50 €
3.3	Herstellung eines Urnengrabes	220,00 €

4. Freilegung, Aus- und Umbettungen	
5.1 Freilegung/Ausbettung eines Sarges	nach Aufwand
5.2 Ausbettung/Tieferbettung einer Urne	nach Aufwand
5.3 Umbettung auf einen Friedhof desselben Friedhofsträgers zusätzlich zu den unter 5.1 und 5.2 genannten Gebühren werden die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 gehoben	
5.4 Verwaltungsgebühr für die Umbettung eines Sarges oder einer Urne	43,90 €
5. Sonstige Gebühren	
6.1 Verwaltungsgebühr	43,90 €
6.2 Randeinfassungen im 1. und 2. Bauabschnitt für eine Einzelgrabstelle	42,00 €
für jede weitere Grabstelle	29,30 €
6.3 Pflegekosten für während der laufenden Ruhezeit zurück gegebene Grabstellen	pro Jahr pro Grab 46,40 €
6. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG	
7.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen	nach Aufwand
7.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 7.1)	18 %
7. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife	
Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.	
8. Umsatzsteuerpflicht	
Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.	

§ 5
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2015 außer Kraft.

Rad Zwischenein, den 15. August 2020

M. Ruster

(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)



R. Ollhoff

(Mitglied des Gemeindegemeinderates)